

**Satzung
der Gemeinde Strande über die Erhebung von Hundesteuer**

in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 04.12.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 1. Alt; 2 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1, 2. Alt., Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 28.09.2010/ 03.12.2015/ 03.12.2020, folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/Halterin des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in den Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
- (4) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters/ einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat des Wegzugs vorausgeht. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes über das halten von Hunden als solche eingestuft worden sind.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	48,00 EUR
für den 2. Hund	72,00 EUR
für jeden weiteren Hund	96,00 EUR
- (2) Für gefährliche Hunde (§ 4) beträgt die Steuer das Vierfache des unter Absatz 1 genannten Betrages.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), gelten als erste Hunde.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Für Hunde nach § 4 wird keine Zwingersteuer gewährt.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmern des Bewachungsgewerbes oder **von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;**
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
 - f) Therapiebegleithunden, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.
- (2) Die Steuerermäßigung wird von Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.
- (3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
- a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.;
 - b. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/innen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - e. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f. Blindenführhunden;
 - g. Hunden, die zum Schutze und Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
- (2) Die Steuerbefreiung wird vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.
- (3) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzung

für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 7 Abs. 2, § 6 und § 8 Abs 1 (e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
5. die geeigneten Nachweise vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11 Melde- und Mitwirkungspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Amt Dänischenhagen schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/die bisherige Halter/Halterin eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung, Kaufvertrag) einzureichen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter/die Hundehalterin das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Besitz eines Hundes nach § 4 ist, hat dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung unter Angabe der Hunderasse anzuzeigen.
- (5) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 4 handelt.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Gemeinde Strande angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke vom Amt Dänischenhagen ausgegeben, die Eigentum des Amtes bleibt. Die Steuermarke darf ausschließlich für den angemeldeten Hund verwendet werden.
- (2) Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.
- (3) Beim Verlust wird dem Hundehalter/der Hundehalterin gegen Zahlung einer Gebühr laut Verwaltungsgebührensatzung eine Ersatzmarke ausgehändigt. Unbrauchbare Marken werden gegen Rückgabe der unbrauchbaren Marke ausgetauscht. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an das Amt Dänischenhagen zurückzugeben.
- (4) Der Hundehalter/die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundemarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte des Amtes Dänischenhagen oder der Gemeinde Strande eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die des Amtes oder der Gemeinde entstandenen Kosten und nicht, so wird nach § 14 verfahren.

§ 13 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Entsteht oder erlischt die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist hierfür die anteilige monatliche Steuer zu zahlen. Für die verstrichenen Fälligkeitszeiträume ist die Hundesteuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 14 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerinnen sind verpflichtet, der Amtsverwaltung oder der / dem von ihr Beauftragten auf Verlangen über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu geben.

§ 15 Beitreibung der Steuer

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausbezahlt.

Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 11, 12 Abs. 1 S. 2 und § 14 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der betroffenen Person zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, § 3 Abs. 1 LDSG durch die Amtsverwaltung Dänischenhagen zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift des/der Steuerpflichtigen,
- b) bei Erteilung eines Sepa-Mandates durch den / die Steuerpflichtige/n: die Bankverbindung
- c) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- d) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag
- e) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Einwohnermeldeämtern
- d) allgemeinen Anzeigern
- e) Grundstückseigentümern (§ 14 dieser Satzung)
- f) Tierschutzvereinen
- g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- h) Kontrollergebnissen des Ordnungsamtes des Amtes Dänischenhagen
- i) Steuerämtern der Zuzug- oder Wegzugsgemeinden

- (2) Bei Beantragung einer Steuerermäßigung nach § 7 oder einer Steuerbefreiung nach § 8 dieser Satzung werden ferner erhoben, die personenbezogenen Daten, die zur Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen für die beantragte Ermäßigung/ Befreiung erforderlich sind. Es sind dies bei
- § 7 Abs. 1 lit. a): Grundstücksdaten
 - § 7 Abs. 1 lit. b) und c): Nachweis über die gewerbsmäßige Ausübung der genannten Tätigkeit
 - § 7 Abs. 1 lit. d) und e): Prüf- und Nutzungsnachweise für die genannten

Verwendungen

- § 7 Abs. 1 lit. f): Prüfnachweis zur genannten Verwendung
- § 8 Abs. 1 lit. a), b) und c) Nachweise über die Ausübung einer der Tätigkeiten, an die die Steuerbefreiung geknüpft wird
- § 8 Abs. 1 lit. f): Zertifikat über die Prüfung des Hundes zum Blindenführhund oder Blindenbegleithund
- § 8 Abs. 1 lit. g): Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“

Darüber hinaus dürfen erhoben werden Daten, die zur Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Steuerermäßigung / Steuerbefreiung nach § 9 dieser Satzung geeignet und erforderlich sind.

- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen einer Steuerfreiheit nach § 10 dieser Satzung wird der Nachweis über die Versteuerung in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik erhoben.
- (4) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder die örtliche Ordnungsbehörde weitergeleitet werden.

Bei Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Amtsverwaltung dürfen Daten zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer in der Zuzug-Gemeinde auf Rückfrage der dortigen Steuerämter an diese übermittelt werden.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des LDSG.

Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.“

§ 18 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Strande, den 30.09.2010
04.12.2015
04.12.2020

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister
gez. Dr. Klink